

**Schwalm-Eder-Kreis
- Waffenbehörde -
34574 Homberg (Efze)**

Salutwaffe (§ 39b WaffG)

Antrag auf Erteilung Erweiterung

- einer Waffenbesitzkarte für im Besitz befindliche Salutwaffe(n)
 einer Waffenbesitzkarte zum Erwerb einer Salutwaffe (Voreintrag)

Personen-ID (soweit vorh./bekannt) **P** _____

Name / Vorname ggf. Geburtsname _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft (Plz./Ort u. Str./Hausnr.) _____

Geschlecht: _____ Staatsangehörigkeit(en): _____

Folgende Salutwaffe(n) ist/sind in meinem Besitz:

(bei mehreren Waffen bitte zusätzliches Blatt benutzen)

Art der Waffe (vor dem Umbau)	Original-Kaliber (vor dem Umbau)	Salut-Kaliber	Hersteller und Modellbez.	Herstellungs-Nr.

Die Salutwaffe wurde erworben am: _____ (falls vorhanden Kaufbeleg beifügen)

Kennzeichnung:

Der Verschluss trägt ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur
Beschussverordnung (Ortszeichen des Beschussesamtes mit Raute und Kennziffer)

Der Verschluss trägt kein Zulassungszeichen ein anderes Zulassungszeichen

Als Nachweis ist eine Beschussbescheinigung bzw. die Bestätigung eines
Waffenhändlers beigefügt.

werde ich die Waffe der Waffenbehörde zur Ansicht vorlegen.

Folgende Salutwaffe will ich erwerben:

Art der Waffe (vor dem Umbau)	Original-Kaliber (vor dem Umbau)	Salut-Kaliber	Hersteller und Modellbez. (soweit bereits bekannt)

Nachweis des Bedürfnisses:

Ich benötige die Salutwaffe für:

- Theateraufführungen
 Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen
 für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege

Eine entsprechende Bescheinigung ist beigefügt.

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Sind Sie Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende(r) _____
Sind Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende _____
Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende(r) Vorfälle/Vorfall (Datum, Grund) _____
Sind Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Sind Sie abhängig von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____
Sind Sie psychisch krank oder labil? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Leiden Sie unter körperlichen oder geistigen Mängeln? (z. B. schwere Formen von Sehschwächen - Angabe der Dioptrien, links, rechts -, nicht korrigierbare Sehschwäche, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende _____
Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Ich bin mit der elektronischen Speicherung meiner Daten für Verwaltungszwecke einverstanden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO finden Sie unter

<https://www.schwalm-eder-kreis.de/Verwaltung/Organisationsplan.htm/Aemter/32-4-Ordnungs-und-Gewerberecht-Sozialversicherung.html>“

Ebenfalls können Sie auf Nachfrage bei Ihrem Sachbearbeiter einen Ausdruck erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zum Erwerb und zur Anmeldung von Salutwaffen gemäß der Neuregelung des Waffenrechts gültig ab 01.09.2020

Neue Rechtslage ab 01.09.2020 (§ 39b WaffG)

Ab dem 01.09.2020 ist der Erwerb von Salutwaffen erlaubnispflichtig, für die Waffen ist also vor dem Erwerb eine Erwerbsberechtigung in Form einer Waffenbesitzkarte zu beantragen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, zudem muss ein Bedürfnis nachgewiesen werden; ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich. Das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen ist gem. § 39 b Abs. 1 WaffG insbesondere dann anzuerkennen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft nachweist, die Waffe zu benötigen für

- Theateraufführungen
- Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder
- die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder zur Brauchtumspflege.

Altbesitz von Salutwaffen (§ 58 Abs. 15 WaffG)

Der Altbesitz einer Salutwaffe liegt vor, wenn die Waffe/n vor dem 01.09.2020 erworben wurde/n. In diesem Fall muss die Besitzerin oder der Besitzer der Salutwaffe/n jedoch bis spätestens **zum 01.09.2021** die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde beantragen.

Die Regelungen zur Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3, 4 und 6 WaffG finden nach § 39b Abs. 3 WaffG auf Salutwaffen keine Anwendung.

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Der Verschluss der Salutwaffe muss mit einem Zulassungszeichen (Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung) eines Beschussamtes gekennzeichnet sein. Das Zulassungszeichen besteht aus einem Ortszeichen des Beschussamtes mit Raute und einer Kennziffer.

Abbildung 11

Zulassungszeichen nach Bauartprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes

